

Satzung: Ein Herz für Nepal – Bona Fortuna e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Ein Herz für Nepal – Bona Fortuna e.V.“ – und hat seinen Sitz in 86609 Donauwörth. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Bildung und Erziehung in der Bona Fortuna Schule in Kathmandu, Nepal und all ihrer zugehörigen Aktivitäten. Dort sollen die Lebensbedingungen sowie die Umstände der Menschen, die durch die Bona Fortuna Schule Hilfe und/oder eine gute schulische Ausbildung erfahren, verbessert und in einen menschenwürdigen Zustand gebracht werden.
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, sowie juristische Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Der Antrag Minderjähriger muss auch von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein und die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres

schriftlich zu erklären. Austritte erfolgen immer zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Beitrag für dieses Jahr des Austritts ist voll zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch zur erneuten Abstimmung. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

§7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
2. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Belange des Vereins eigenständig. Insbesondere über die Verwendung der generierten Spendengelder. Die Mitglieder werden hierüber in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung umfassend informiert.
3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt der Vorstandschaft.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassier. Jeder der beiden Vorsitzenden und der Kassier vertreten jeweils einzeln den Verein gesetzlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt und dies bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden der Kassier übernimmt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übermittelt wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Das Recht auf Anträge zur Mitgliederversammlung besteht bis eine Woche vor der Versammlung. Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.
6. Die Zweckänderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Eine Satzungsänderung setzt voraus, dass hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
7. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Eine Vereinsauflösung setzt voraus, dass hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
8. Die Abwahl des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Eine Abwahl setzt voraus, dass hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§9 Wahlen auf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Wird für ein Amt kein Gegenkandidat vorgeschlagen, ist eine Abstimmung per Handzeichen zulässig. Sobald mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, muss die Wahl schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Wird bei einem ersten Wahldurchgang keine einfache Mehrheit (>50% der abgegebenen, gültigen Stimmen) erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt.
6. Es kann maximal zwei Wahldurchgänge geben. Nach dem zweiten Wahldurchgang ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
7. Falschstimmen und Enthaltungen sind von allen abgegebenen Stimmen abzuziehen und fließen nicht in die Bewertung ein.

§10 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgelegt wird. Dieser ist im Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen per Handzeichen bestimmt werden.
2. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.
3. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 12 Datenverarbeitung/Datenschutzerklärung

1. Alle personenbezogenen Daten, wie z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt.
2. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle hinterlegten, personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der DSGVO das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.
5. Die hinterlegte Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Vereinsmitgliedern darf zum Zwecke der Kommunikation genutzt werden.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der DSGVO das Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung von Bildern. Die betroffene Person muss die Einschränkung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erklären. Liegt keine schriftliche Erklärung vor, dürfen Bilder von vereinsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen ohne ausdrückliche Genehmigung der abgebildeten Personen für die Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medienkanälen verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Direktor der Bona Fortuna Schule in Kathmandu, Nepal. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützige -und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2020.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: